

1569 wurde ihm ein Muthzettel ausgefertigt, daß er über seine Güter für sich die Lehen gesucht.<sup>24)</sup>

Inzwischen hatte Leonhard in seiner Wirthschaft mit mancherlei Schwierigkeiten und Verlusten zu kämpfen. Zunächst gab es Jahre lang Streit und Prozesse mit dem Rathe des Kneiphofs, dessen Ländereien an Speichersdorf grenzten. 1560 führte jener beim Rathe Beschwerde, daß sein Nachbar Hans Pernecker, in der Eigenschaft als Vogt der Vorstadt, ihm das Wegführen von Dung untersagt, dann ihm dabei ein Pferd gepfändet und schließlich seinen Knecht gefangen gesetzt habe; worauf der Rath entschied: Gerckin solle auf dies Mal den Dung wegführen dürfen.<sup>25)</sup>

1561 erging in einem Grenzstreit, den Leonhard damals schon ins dritte Jahr mit dem Rathe des Kneiphofs führte, Entscheidung des Hofgerichts, wonach die Stadtländereien laut Verschreibung neu zugemessen werden sollten. Hierzu erbat jener selbst die Abordnung herzoglicher Commissarien. Das Ergebnis muß nicht günstig gewesen sein, denn im Januar 1564 klagt der Rath, daß Leonhardt Girkins Weiterungen mache, und besteht darauf, daß die ausgeführte Messung maßgebend bleibe.

Desgleichen erlitt Leonhard zweimal, um 1562 und 1565, schweren Brandschaden. Daher war derselbe, obwohl er 1561 von seiner Mutterschwester eine kleine Erbschaft gemacht, bisweilen in arger Verlegenheit, und nach Sitte der Zeit wandte er sich dann — wie oft genug weit bedeutendere Grundbesitzer

---

erbt, zum Theil auch mit herzoglichem Zulaß durch einen beständigen Wechsel vom sel. Pernecker an sich gebracht, wie sie neulich durch verordnete Commissarien gemessen, und wie sie von des Lenhart Vater an ihn gebracht; kölmisches Recht; kleine Gerichte in seinen Grenzen und über seine Leute.

24) St. A. K., A. A. v. Gurken.

25) St. A. K., A. A. v. Aweyden. — Der Rath schloß seinem Entscheide die Bemerkung an: „und versihet sich ein Erbar Rat, Leonhart wird hiemit also zufriden, gut freundt und nachpar sein, und mherr dahin trachten, damit gute freuntschaftt und nachparschaftt erhalten, dann umb eines mistes willen, hader widerwillen und Zanck anfangen“.